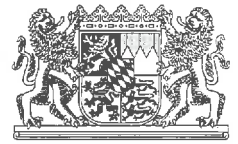


Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail an poststelle@reg...

Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78b-U8750.2-2014/14-24

Telefon +49 (89) 9214-3533
Dr. Josef Lettenbauer

München
28.10.2015

Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

Anlage:

1 Merkblatt (Stand: Oktober 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mineralische Abfälle repräsentieren neben Bodenaushub den größten Abfallstrom in Bayern. Eine hochwertige Verwertung von Bauschutt und dessen Wiedereinsatz als Sekundärrohstoff trägt in erheblichem Umfang zur Einsparung von Primärressourcen und damit auch zum Klimaschutz bei. Nach wie vor werden jedoch erhebliche Mengen mineralischer Abfälle verfüllt oder deponiert, was je nach Einzelfall eine Verwertung oder eine Beseitigung darstellt. Die Gründe dafür, dass das Potenzial von Sekundärrohstoffen („Recycling-Baustoffen“, kurz „RC-Baustoffen“) bei weitem noch nicht ausgeschöpft wird, sind vielschichtig.

Mit dem Leitfaden zu Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen / Bauschutt in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) vom 15.06.2005 soll die umweltfreundliche Verwertung von Bauschutt verbessert werden. Der Leitfaden betrifft den Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenauf-

bruch in technischen Bauwerken für Erd-, Straßen- und Wegebau in Bayern. Der RC-Leitfaden enthält die Anforderungen für eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch, die in technischen Bauwerken eingebaut werden sollen. Darin wird je nach zulässiger Stoffkonzentration unterschieden zwischen RW1- und RW2-Material. Der Leitfaden und sonstige einschlägige LfU-Merkblätter, die ermessenslenkende Verwaltungshinweise sind, legen die Grundsätze und fachlichen Anforderungen für die Verwertung dar und konkretisieren damit die fachlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. Rechtliche Regelungen für die Verwertung von Abfällen in technischen Bauwerken (und damit auch im Wegebau) sollen erst mit der derzeit auf Bundesebene diskutierten „Mantelverordnung Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz“ geschaffen werden. Derzeit liegt ein dritter Arbeitsentwurf vor. Der Entwurf dient als Grundlage für ein Planspiel. Die Bundesregierung beabsichtigt, bis Herbst 2016 im Rahmen des Planspiels wichtige Elemente für die Gesetzesfolgenabschätzung wie die Veränderungen beim Aufwand für die Betroffenen und mögliche Stoffstromverschiebungen zu ermitteln. Die Ergebnisse sollen in den nachfolgenden Referentenentwurf einfließen.

In der Vergangenheit hatten sich die Anfragen von Verbänden, aber auch von Kreisverwaltungsbehörden zum Umgang mit mineralischen Abfällen und Bodenaushub gehäuft. Von verschiedener Seite wurden Einschätzungen und Forderungen an das StMUV herangebracht. Diese betrafen überwiegend die Umsetzung bestehender Regelungen, reichen zum Teil jedoch auch in die Zukunft hinein (Stichwort Mantelverordnung). Das StMUV hatte dies zum Anlass genommen, einen Runden Tisch einzuberufen. Ziel war es, den fachlichen Austausch zwischen den betroffenen Verbänden aus Wirtschaft und Naturschutz und den Fach- und Vollzugsbehörden zu intensivieren und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. In der Auftaktveranstaltung am 17.11.2014 wurden Schwerpunktthemen erarbeitet, die in den drei weiteren Sitzungen, zuletzt am 25.06.2015, und in zwei Sondersitzungen diskutiert wurden.

Aktuelle Fälle haben gezeigt, dass vor Ort bei Bauherrn häufig Unkenntnis über die beim Feld- und Waldwegebau jeweils einzuhaltenden Anforderungen besteht. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe „Organikhaltiger Bodenaushub“ am 03.03.2015 im StMUV im Rahmen des Runden Tisches wurde diese Thematik ebenfalls angesprochen. Wir haben die Regierungen von Oberbayern und Schwaben im Anschluss an diese Sitzung gebeten, ein „Mustermerkblatt“ zu erstellen (siehe Anlage). Dieses Mustermerkblatt zeigt aus unserer Sicht die Randbedingungen auf, die es für den privaten Grundstückseigentümer, der Wege auf seinen Privatflächen anlegen, instand setzen oder befestigen will, zu berücksichtigen gilt, um ungewollte Konfliktsituationen zu vermeiden. Das Mustermerkblatt soll nicht sämtliche rechtlichen und technischen Einzelheiten abbilden, sondern nur ein „Ausrufezeichen“ setzen.

Wir bitten die Regierungen, das Mustermerkblatt den Kreisverwaltungsbehörden in Bayern zur weiteren Verwendung zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass dieses Merkblatt in geeigneter Weise den o.g. Adressaten zur Verfügung gestellt wird. Dies könnte z. B. durch Auflegen in Papierform im Eingangsbereich der Kreisverwaltungsbehörde, Flyer an die Haushalte und durch geeignetes Bereitstellen im Internet erfolgen.

Zu den rechtlichen Vorgaben für den Wegebau geben wir ergänzend folgende Hinweise:

Nach Art. 36 Abs. 1, 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bedürfen nur Staatsstraßen und unter bestimmten Voraussetzungen Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen einer straßenrechtlichen Planfeststellung (oder Plangenehmigung). Für sonstige öffentliche Straßen, zu denen nach Art. 53 BayStrWG öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentliche Wege gehören, sowie für Eigentümerwege (vgl. Art. 55 BayStrWG) gibt es keine straßenrechtliche Planfeststellungs- oder -genehmigungspflicht. Hinsichtlich einer bau- oder abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht sind Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BayBO sowie Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAbgrG maßgeblich.

Anzeige- und Gestattungspflichten können sich aus dem Naturschutzrecht ergeben (z.B. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, Schutzgebiete). Zum Waldwegebau wird auf die Gemeinsame Bekanntmachung „Waldwegebau und Naturschutz“ vom 26.09.2011 verwiesen.

Ein eigenständiges abfallrechtliches Erlaubnis- oder Anzeigeverfahren für die Verwertung von Abfällen gibt es nicht. Nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hat die – nach der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie vorrangige – Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Gemäß Anhang Nr. 2.3 der o. g. Gemeinsamen Bekanntmachung können außerhalb von Wasserschutzgebieten für Tragschichten und Untergrundverbesserungen auch schadstofffreie Recyclingmaterialien verwendet werden. Das sind ausschließlich aufbereitete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe entsprechend RW1 des Leitfadens, denn nur RW1-Material eignet sich für den offenen Einbau in technischen Bauwerken (Nr. 4.2. des RC-Leitfadens).

Werden Materialien entsprechend dem Leitfaden als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recyclingbaustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt, ist in der Regel auch keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten, es

handelt sich dann um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. In diesen Fällen ist dann auch kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Erfolgt die Verwertung nicht nach den Vorgaben des Leitfadens und der LfU-Merkblätter, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall nachzuweisen. Die materiellen Anforderungen der genannten Rechtsbereiche sind auch bei grundsätzlich genehmigungsfreiem Wegebau zu beachten. Das Merkblatt enthält daher die Empfehlung, jedes geplante Wegebau- und Instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab beim Landratsamt anzuzeigen, damit das Landratsamt über etwaige Nachweis- oder Gestattungspflichten für das konkrete Vorhaben aufklären kann. Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage des § 62 KrWG die erforderlichen Anordnungen erlassen. Darüber hinaus kann eine nachteilige Veränderung eines Gewässers (meist des Grundwassers) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht nach den Vorgaben des Leitfadens vorgegangen wird. In derartigen Fällen kann dann das Vorliegen eines "fiktiven Benutzungstatbestands" im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz gegeben sein.

§ 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung enthält nur materielle bodenschutzrechtliche Anforderungen. Eine eigenständige bodenschutzrechtliche Genehmigungspflicht bzw. ein Genehmigungstatbestand bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus-Dieter Fascher
Leitender Ministerialrat